

Vereinsrecht

Thema: Erhöhungen von Mitgliedsbeiträgen

Der Vorstand des VfL Neustadt beabsichtigt die Mitgliedsbeiträge um 2,- Euro monatlich pro Mitglied zu erhöhen. Laut Satzung ist die Mitgliederversammlung für die Höhe der Mitgliedsbeiträge zuständig. Der Vorstand stellt in der nächsten Mitgliederversammlung einen Antrag auf Beitragserhöhung. Nach intensiver Diskussion beschließt die Mitgliederversammlung am 15.10.2006 einstimmig die Beiträge für Erwachsene und Jugendliche um 2,- Euro pro Monat auf 10,- Euro für Erwachsene und 6,- Euro für Jugendliche zum 01.01. des nächsten Jahres zu erhöhen.

Die Beitragserhöhung wird allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Zahlreiche Mitglieder beschwerten sich in den nächsten Tagen fernmündlich und behaupten

- die Beitragserhöhung sei unwirksam,
- den Mitgliedern steht bei einer Beitragserhöhung ein Sonderkündigungsrecht zu,
- eine Beitragserhöhung sei auf 20 % beschränkt.

Der Vorstand überlegt nun in der nächsten Vorstandssitzung, wie mit diesen Beschwerden umzugehen ist.

Rechtsgrundlagen:

Die Satzung soll nach § 58 Nr. 2 BGB Bestimmungen darüber enthalten, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind. Fehlt eine solche Bestimmung, kann der Verein nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Satzung muss ergeben, „ob“ und „welche“ Beiträge (auch in Form einer Umlage) von den Mitgliedern zu leisten sind, ob also Beiträge in Geld (periodisch oder einmalig) oder in Arbeitsleistungen zu erbringen sind.

Die Höhe der Beiträge braucht die Satzung nicht ziffernmäßig festzulegen (BGH 105, 306 (NJW 1989, 1724)). Die Satzung hat für die Festlegung eines Mitgliedsbeitrages jedoch stets eine Ermächtigungsgrundlage zu bieten. Die Bestimmung der Beitragshöhe kann der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

Beispiel für eine Regelung in der Satzung:

„Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen.“

Die Festlegung der Beitragshöhe in der Satzung selbst ist unzweckmäßig, weil dann jede Beitragserhöhung eine Satzungsänderung erfordert (Registeranmeldung und –eintragung, dadurch Kosten oder Zeitverlust).

Die Satzung eines Vereins mit Abteilungen kann auch vorsehen, dass die Beiträge für jede Abteilung festzulegen oder durch Beschluss der Mitglieder der jeweiligen Abteilung in einer Abteilungsversammlung zu bestimmen sind.

Umlagen können neben periodischen Mitgliedsbeiträgen zur Deckung besonderer Aufwendungen oder Investitionen oder auch als Nachschüsse für Verbindlichkeiten nur festgesetzt werden, wenn es eine entsprechende Satzungsbestimmung gibt.

Eine ermächtigende Satzungsbestimmung, welche die Erhebung der Umlage und Festlegung der Höhe einem Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder der Bestimmung durch ein anderes Vereinsorgan überträgt, regelt die Voraussetzungen für die Erhebung der Umlage hinreichend bestimmt.

Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist unabhängig davon, welches Organ, Mitgliederversammlung oder Vorstand, die Beitragshöhe bestimmen kann, grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Satzung hierfür eine Ermächtigungsgrundlage bildet. Sonst ist die Beitragserhöhung nur von der Beschlussfassung oder einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt an zulässig, üblich und ratsam.

Die Höhe der Beitragserhöhung ist durch den Gesetzgeber nicht begrenzt worden. Es obliegt dem zuständigen Organ eine Beitragserhöhung festzulegen. Bei einer Vervielfachung der Beiträge kann angedacht werden, die Erhöhungen erst dann in Kraft treten zu lassen, wenn eine etwaige Austritts- oder Kündigungsfrist abgelaufen ist, damit den nicht einverständenen Mitgliedern der Austritt ermöglicht wird. Ein entsprechendes Urteil eines Gerichts liegt zu dieser Frage aber noch nicht vor.

Eine ordnungsgemäß beschlossene Beitragserhöhung ist regelmäßig kein wichtiger Grund, der das Mitglied zum sofortigen Austritt aus dem Verein berechtigt (LG Aurich, Rechtspfleger 1987, 115).

Ermächtigt die Satzung die Mitgliederversammlung, so kann diese mit einfacher Mehrheit eine Beitragserhöhung beschließen.

Die Beiträge müssen auch nicht für jedes Mitglied ziffernmäßig gleich hoch sein (keine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung).

Seit dem 01.01.2002 unterliegen Mitgliedsbeiträge der 3-jährigen Verjährung.

Wenn das säumige Mitglied fällige Beiträge nicht zahlt, kann der Verein den Anspruch im gerichtlichen Mahnverfahren oder mit der Leistungsklage gerichtlich geltend machen. Kosten, auch Rechtsanwaltskosten, die dem Mitglied durch die Rechtsverfolgung nach dem Zahlungsverzug des Mitglieds entstehen, hat das säumige Mitglied zu ersetzen.

Der Vorstand des VfL Neustadt ist beruhigt. Die Beitragserhöhung ist auch in der Höhe wirksam. Mitgliedern steht ein außerordentliches Kündigungsrecht nicht zu.

Golo Busch
Rechtsanwalt
Schulte-Rentrop-Weg 51
45968 Gladbeck
Tel.: 02043/273937

e-mail: ra-golo-busch@t-online.de